

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Herstellung der Leistungsfähigkeit und erfolgte
Aufgabenübertragung auf die Landestalsperrenverwaltung als
Wasserbaudienststelle**

Vom 14. Juni 2005

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt bekannt, dass der Freistaat Sachsen als Bauherr von Vorhaben nach § 91 Abs. 1 des [Sächsischen Wassergesetzes \(SächsWG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) der Landestalsperrenverwaltung mit Wirkung zum 1. Juli 2005 die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung gemäß § 91 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1 [SächsWG](#) als Wasserbaudienststelle des Freistaates Sachsen übertragen hat. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Landestalsperrenverwaltung gemäß § 91 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 [SächsWG](#) mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, des Wasserbaus und des öffentlichen Bau- und Wasserrechts verfügen.

Dresden, den 14. Juni 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des
Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)